



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VI. Evangelici præpariren sich zu weitem Vorschlägen in puncto Gravaminum. N.I. Secundus Gradus. N.II. Tertius Gradus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

3) Auch auf beyden Seiten bey ernstlicher Straffe zu verbieten, daß fernerhin weder privatim noch publice auf Schulen und auf Universitäten der Religions-Friede und jeglicher Vergleich weder docendo, scribendo, disputando oder einigerley Weise in Zweifel genommen, und wie von obgemeldten Bürckhardo und Dillingeren geschehen, auf andern unfriedfertigen Verstand gezogen werden.

1646.
Febr.

4) Das 1629. ausgelassne Edict kan in keine Consideration kommen, sondern wird billig aufgehoben. Das übrige aber, so in diesen Gravamine nicht begriffen, bleibet zum puncto Assècurationis verspähret.

Im siebenden GRAVAMINE.

Haben die Evangelischen anders nichts begehret, als was der Vernunft, natürlichen Billigkeit und Reichs-Verfassung gemäß, darum hat es dabey sein Bewenden.

Das achte GRAVAMEN anlangend.

Ist nothwendig, daß der darinn gethane Vorschlag zu Werk gerichtet, und nicht allein bey der ordinari Reichs-Deputation die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacher, sondern auch bey allen extraordinari Deputationibus, auf Reichs-Conventen solche parität in acht genommen werde, es ergehe die Deputation von einem, zweyen oder allen dreyen Reichs-Collegiis.

Das neunnde GRAVAMEN.

Bestehet nicht weniger in offener Billigkeit. So viel

Das zehnde GRAVAMEN

Betrifft, ist vonnöthen, daß vor geendigten Tractaten, die ins Mittel gebrachte Vermehrung der Judiciorum, beehrte Parität der Präsidenten, Assessoren, Reichs-Hof-Räthen, Commissariorum, Cansley-Verwandten und anderer Ministrorum Justitiæ, von beyden Religionen, sowol der Dertter halben, wo die Judicia hinzulegen, auch de remissione dubiorum ad Comicia, ein gewisser Schluß gemacher werde. Das übrige aber zu diesen Punct gehörig, könnte zwar biß nach gemachten Friedens-Schluß ausgefetzt bleiben; jedoch daß die Gesandten alsdenn nicht von einander zögen; sondern es noch allhier expedirten.

Wenn man nun in diesen Puncten allen und jeden mit Gottes Hülffe zu einträchtiger, freundlicher Vergleichung gelanget ist; so hält man Evangelischen theils daffür, daß darum alsdann die Gedancken nicht hindan zu setzen, wie beyde Theile auch in den streitigen Glaubens-Articeln, zu Christlicher Einigkeit gedeyen könnten; sondern es möchten die Evangelischen von Herzen wünschen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät ein frey unpartheyisch National-Concilium an einen bequemen Ort Deutscher Nation ausschreiben, dabey die Requisita eines solchen Concilii in acht genommen, und von Kayserlicher Majestät selbst, nach dem Exempel CONSTANTINI M. und anderer löblichen Christlichen Kayser, dirigiret würden, wollten Seine Kayserliche Majestät andere Christliche Könige und Republicas auch ersuchen, Gottesfürchtige, gelehrte, erfahrene, geschickte, sanftmüthige, friedfertige Leute darzu zu schicken, würde solches, die so lang-gewünschte Glaubens-Einigkeit ohne Zweifel, mit Göttlicher Verleihung trefflich befördern.

Salvo Jure addendi, minuendi, declarandi,
mutandi.

§. VI.

Die Evangelici præpariren sich zu weitern Vorschlägen in puncto Gravaminum.

Was bißhero von Seiten der Evangelischen Stände, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum angeführet worden; haben selbige nur als den *primum Gradum* angesehen, worauf man mit den Catholicis Handlung zulegen mußte: Weil man

1646.
Febr.

man aber aus dem vorherigen Betragen muthmaßete, daß vielleicht nicht alles, sonderlich was die, unter Catholischen Herrschafften wohnende Protestantische Unterthanen betraff, zu erhalten sehen möchte;

So präparirte man sich zum Voraus, was allenfalls *pro secundo & tertio Gradu*, in Vorschlag zu bringen seyn möchte: Wovon das Project also lautete:

1646.
Febr.

Secundus Gradus und anderer Vorschlag.

Sollte aber vor die Evangelische Unterthanen das Publicum, oder auch, über angewandte Bemühung, das *privatum Religionis Exercitium* nicht zu erhalten seyn, so werden alle Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, äußersten Fleiß ansetzen, daß ihre Religions-Genossen, sich zwar des Exercitii Religionis in den Catholischen Landen enthalten, doch daneben frey und sicher seyn, auch mit Lesen, Singen und Beten ungehindert GOTT, nach ihrem Gewissen dienen mögen. Wann aber Francke Leute mit GOTTES Wort und Heiligen Abendmahl zu erquickten, oder Kinder zu tauffen, so müste erlaubt seyn, Prediger und Diener Göttliches Worts ungehindert und sicher fördern zu lassen. Wollten auch gesunde Leute, in den nächst-angelegenen Evangelischen Orten, ihres Gottesdienstes abwarten, solches müste auch allermännlich unverbotten, sondern frey seyn. Falls aber die Evangelische Unterthanen ihre Güter verkauffen und sich an andern Orten häufiglich niederlassen wollten; so wird solches männiglich gegen Abtrag jeden Orts üblichen Nachsteuer, ohne einige Erhöhung frey gelassen, und stünde jedem bevor, seine Güter so lange zu behalten, und selbst oder durch andere administriren zu lassen, biß er einen Kauffmann erlangen können, der *justo pretio* solche Güter zu erkauffen gemeynet.

Tertius Gradus.

Obgelesnen *secundum Gradum* hat man billig Evangelischen theils äußerst zu urgiren; sollte aber solches zu erhalten schwehr fallen, und darüber der Friede Anstoß leiden wollen, so müste man endlich geschehen lassen, daß die Unterthanen gehalten seyn sollen, ihre Güter *justo pretio* zu verkauffen, doch dergestalt, daß ihnen ganz kein terminus gesetzt werde; so lange sie aber keinen Käufer haben würden, müste ihnen erlaubt seyn, ihre Güter durch Diener verwalten zu lassen. Es müste auch einem jeden frey und bevor stehen, ohne einigen Paß zu seinen Gütern zu reisen, sein Hauswesen zu besichtigen und Ordnung zu stellen, auch müste Niemanden die Verkaufung seiner Güter *ad certos terminos* restringiret werden.

§. VII.

Catholici
verweigern,
über den pun-
ctum Grava-
minum zu
Öfnabrick
zu handeln.

Mittlerweile, da die Evangelischen, ob- angeführter maßen, ihre *Media compositionis* von sich stellten, und in der Meynung stunden, es würden die Catholici Status sich zu Öfnabrick einfinden und daselbst über die *Gravamina Ecclesiastica* mit ihnen handeln, immassen der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff selbst, die Vertretung darzu gegeben hatte; so ereigneten sich doch neue Schwürigkeiten wegen des Orts, wo man von beyden Theilen über solche *Gravamina* handeln wollte, maßen die Catholici absolute verlangten, daß solche Tractaten zu Münster gepflogen werden sollten: zu dem Ende forderte Trautmannsdorff die Evangelischen Deputa-

tos ad *Gravamina* zu sich, welche am 11. Febr. um die bestimmte dritte Nachmittags-Stunde hinführen, da dann der Graf von Trautmannsdorff, in Beyseyn des Grafen von Lamberg und D. Eranten ihnen andeutete: „Er der Graf hätte auf jünst-beschehenes Ansuchen in „*puncto Deputationis & Loci* zu Abhandlung der *Gravaminum*, zwar sein bestes gethan, und den Herren Catholischen zugesprochen, hierinn den Evangelischen nachzugeben und eine *Deputation* anhero zu schicken; die Catholische zu Münster aber hätten sich dessen zum höchsten beschwehret; und heute ihre Erklärung dahin lautend, übersendet, 1) daß, nachdem die Evangelischen ihre *Gravamina* zuerst